
Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Teilnahme am Bergedorfer Citylauf

§ 1 – Anwendungsbereich – Geltung

(1) Der Bergedorfer Citylauf wird nach den Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLV) unter Aufsicht des Hamburger Leichtathletik-Verbandes e.V. veranstaltet. Veranstalterin ist die Turn- und Sportgemeinschaft Bergedorf von 1860 e.V., Billwerder Billdeich 607, 21033 Hamburg.

(2) Diese Teilnahmebedingungen regeln das zwischen den Teilnehmer*innen und der Veranstalterin zustande kommende Rechtsverhältnis (Organisationsvertrag). Sie sind gelegentlichen inhaltlichen Änderungen unterworfen. Sie sind in ihrer bei Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalterin und Teilnehmer*in. Änderungen, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmer*in erfolgen und die von der Veranstalter*in im Internet bekannt gegeben werden, werden ohne Weiteres Vertragsbestandteil.

(3) Sämtliche Erklärungen einer*s Teilnehmerin*s gegenüber der Veranstalter*in sind an die TSG Bergedorf von 1860 e.V. zu richten.

§ 2 – Teilnahmebedingungen – Sicherheitsmaßnahmen

(1) Startberechtigt ist jede*r, der*die das in der Ausschreibung vorgeschriebene Lebensalter erreicht hat. Die Teilnahme am Bergedorfer Citylauf unter Verwendung anderer Sportgeräte, insbesondere Fahrrad oder Inlineskates oder Rollschuhe oder Laufrad, ist nicht gestattet. Grundsätzlich sind mitgebrachte Geräte, die in sonstiger Weise die Sicherheit oder Gesundheit der Teilnehmer*innen oder Besucher*innen der Veranstaltung beeinträchtigen könnten, nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Veranstalterin zur Teilnahme an der Veranstaltung zugelassen.

(2) Organisatorische Maßnahmen gibt die Veranstalterin den Teilnehmer*innen vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen der Veranstalterin und ihres entsprechend kenntlich gemachten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer*innen gefährden können, ist die Veranstalterin berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss der betreffenden Person von der Veranstaltung und/oder die Disqualifizierung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmer*innen nur von dem hierfür befugten Personenkreis der Veranstalterin abgegeben werden. Zu diesem Personenkreis zählen auch die Angehörigen, der die Veranstaltung betreuende medizinische Dienste, die bei entsprechenden Anzeichen zum Schutz der*des Teilnehmenden dieser*m auch die Teilnahme bzw. Fortsetzung der Teilnahme an der Veranstaltung untersagen können.

§ 3 – Anmeldung – Teilnehmerbeitrag – Zahlungsbedingungen – Rückerstattung

(1) Eine Anmeldung kann ausschließlich per Online-Anmeldung unter Zahlung der erforderlichen Teilnehmergebühr über das entsprechende Formular im Internet (www.bergedorfer-citylauf.de) erfolgen. Bankkosten aufgrund falscher Angaben der Kontoverbindung gehen zu Lasten der*des Anmeldenden. Anmeldungen per E-Mail werden nicht angenommen.

(2) Es kann auch eine Anmeldung am Veranstaltungswochenende per Barzahlung erfolgen, sofern ein evtl. bestehendes Teilnehmerlimit noch nicht erreicht ist.

(3) Der*Die Teilnehmer*in erhält nach der Online-Anmeldung per E-Mail eine Bestätigung. Der Veranstalter behält sich vor, eine*n Teilnehmer*in jederzeit zu disqualifizieren und/oder von der Veranstaltung auszuschließen, wenn

diese*r entweder bei seiner Anmeldung schuldhaft falsche Angaben zu personenbezogenen Daten gemacht hat, die für die Bewertung seiner sportlichen Leistung nach den o.g. sportlichen Regelwerken relevant ist, oder der Verdacht besteht, dass der*die Teilnehmer*in nach Einnahme nicht zugelassener Substanzen (Doping) an den Start geht.

(4) Die Teilnahme ist ein höchstpersönliches Recht und nicht übertragbar. Startnummern sind nicht übertragbar.

(5) Tritt ein*e gemeldete*r Teilnehmer*in ohne Angabe von Gründen nicht zum Start an oder erklärt vorher seine Nichtteilnahme gegenüber der Veranstalterin, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem berechtigten Rücktritt des Teilnehmers.

(6) Die Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages kommt im Übrigen nur bei vollständigem Ausfall der Veranstaltung in Betracht, wenn der Ausfall von der Veranstalterin zu vertreten ist.

(7) Die Veranstalterin setzt ggf. ein organisatorisches Limit fest, das in der Ausschreibung des betreffenden Laufes oder zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben wird. Anmeldungen, die das Limit überschreiten, werden nicht angenommen.

§ 4 – Haftungsausschluss – Haftungsbegrenzung

(1) Ist die Veranstalterin in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadensersatzpflicht der Veranstalterin gegenüber den Teilnehmenden.

(2) Die Veranstalterin haftet nicht für nicht wenigstens grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht der Veranstalterin beruhen. Die Haftung für nur fahrlässig, aber nicht grob fahrlässig verursachte Personenschäden ist der Höhe nach auf die von der Veranstalterin unterhaltene verkehrsübliche Haftpflichtversicherung beschränkt. Die Veranstalterin haftet – außer bei Vorsatz – nicht für atypische und nicht vorhersehbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter*innen, Erfüllungsgehilfen und Dritten, derer sich die Veranstalter*in im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

(3) Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken der Teilnehmenden im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Laufveranstaltung. Es obliegt der*m Teilnehmenden, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen und die insbesondere auf den Internetseiten des Veranstalters bereitgestellten Gesundheitshinweise zu beachten.

(4) Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für verwahrte Gegenstände.

§ 5 – Datenerhebung und –verwertung

(1) Die bei Anmeldung von den Teilnehmenden angegebenen personenbezogenen Daten, werden gespeichert und nur zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung, einschließlich des Zwecks der medizinischen Betreuung der Teilnehmenden auf der Strecke und beim Zieleinlauf durch die die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste verarbeitet. Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten. (§ 28 BundesdatenschutzG). Mit der Anmeldung willigt der*die Teilnehmer*in in eine Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.

(2) Der*die Teilnehmer*in erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des Teilnehmers in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden.

(3) Der*die Teilnehmer*in erklärt sich damit einverstanden, dass die gem. Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten an einen kommerziellen Dritten zum Zweck der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der

Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden. Mit der Anmeldung willigt der*die Teilnehmer*in in eine Speicherung und Weitergabe der Daten zu diesem Zweck ein.

(5) Es werden Name, Vorname, Geburtsjahr, ggf. Verein, Startnummer und Ergebnis (Platzierung und Zeiten) der Teilnehmenden zur Darstellung von Starter- und Ergebnislisten in allen relevanten veranstaltungsbegleitenden Medien (Druckerzeugnisse wie Programmheft, Teilnehmerliste, Ergebnisliste sowie Internet) abgedruckt bzw. veröffentlicht. Mit der Anmeldung willigt der*die Teilnehmer*in in eine Speicherung und Weitergabe der Daten zu diesem Zweck ein.

§ 6 – Zeitmessung und regelwidriges Verhalten

(1) Wird die offiziell zugeteilte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere auch der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so wird der*die Teilnehmer*in von der Zeitwertung ausgeschlossen (Disqualifikation). Im Übrigen gelten die Regeln der in § 1 Abs. 1 genannten Sportverbände sowie § 2 Absatz 1 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen entsprechend.

(2) Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung (Anmeldung) vom Anmeldenden anerkannt. Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für die TSG Bergedorf von 1860 e.V. unverbindlich, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 7 – Sicherheit der elektronischen Zahlungsabwicklung

Die TSG Bergedorf von 1860 e.V. oder ein*e von der TSG Bergedorf von 1860 e.V. Beauftragte*r bemüht sich, zur Sicherheit der elektronischen Meldeabwicklung die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Verfahren zur Verfügung zu stellen. Dennoch übernimmt die Veranstalterin oder ein*e von der Veranstalter*in Beauftragte*r keine Haftung für Missbrauchsfälle, die durch eine Anmeldung auftreten können, unabhängig davon, ob der Anmeldende den sichersten Weg der elektronischen Zahlungsabwicklung wählt.

§ 8 – Verschiedenes

(1) Es gilt deutsches Recht, auch wenn aus dem Ausland angemeldet wird.

(2) Wenn der*die Anmeldende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Anmeldung. Die TSG Bergedorf von 1860 e.V. oder ein*e von der TSG Bergedorf von 1860 e.V. Beauftragte*r ist berechtigt, auch an dem allgemeinen Gerichtsstand der*des Anmeldenden zu klagen.

§ 9 – Anbieterkennzeichnung

Turn- und Sportgemeinschaft Bergedorf von 1860 e.V.
Sitz: Bult 8 - 21029 Hamburg
Vorsitzender: Boris Schmidt
VR 6806 - Amtsgericht Hamburg
Stand: 31.01.2024